DER MAGISTRAT

Frankfurt am Main, 08.03.2024

Dezernat: VI - Finanzen, Beteiligungen und Personal

Eingang Amt 01: 11.03.24,08:45 Uhr

Vortrag des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung

M 21

H

Anhörung Ortsbeiräte 1 bis 16

Betreff

Entwurf Doppelhaushaushalt 2024/2025 mit Finanzplanung und eingearbeitetem Investitionsprogramm 2024–2027

Vorgang

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom § (M)

Vertraulich: ☐ ja ☒ nein

Anlage(n): Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt am Main für die Haushaltsjahre 2024/2025 (Anlage 1)
Entwurf der Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften (Anlage 2 und 2a)
Entwurf der Feststellungsvermerke der ZVK Pflicht für die Haushaltsjahre 2024/2025 (Anlage 3a)
Entwurf der Feststellungsvermerke der ZVK freiwillig für die Haushaltsjahre 2024/2025 (Anlage 3b)
Entwurf der Feststellungsvermerke über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe (Anlagen 4 bis 7)
Entwurf des Vorberichts zum Doppelhaushalt 2024/2025 (Anlage 8)
Entwurf Doppelhaushalt 2024/2025 mit Finanzplanung und eingearbeitetem Investitionsprogramm 2024 – 2027 (Anlage 9)
Entwurf Ergebnishaushalt inkl. Finanzplanungszeitraum (Anlage 10)
Entwurf Finanzhaushalt inkl. Finanzplanungszeitraum (Anlage 11)

- Anlagen sind nur digital verfügbar -

Begründung der Vertraulichkeit:

Vortrag

☒ Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, in öffentlicher Sitzung zu beschließen:

☐ Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen:

22 05 41 04.10 / Win/XP 2002

I Antrag

1.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, den in der Anlage 1 beigefügten Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 zu beraten, die Haushaltssatzung zu erlassen und die ergänzenden Beschlüsse zu fassen.
Es dient zur Kenntnis, dass die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer mit einer separaten Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern (Hebesatzsatzung) im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main ohne Befristung der Geltungsdauer der Hebesätze von der Stadtverordnetenversammlung am 12.09.2013, § 3632, beschlossen wurden. Die dort genannten Hebesätze liegen dem vorliegenden Haushaltsentwurf 2024/2025 zu Grunde.
§ 5 der im Entwurf vorgelegten Haushaltssatzung weist diese Hebesätze nachrichtlich aus.

2.

Die Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften (ABV) zum Doppelhaushalt 2024/2025 werden unter den Ziffern 3.1, 4.1 und 4.2 der ABV aktualisiert und gemäß der Anlagen 2 und 2a beschlossen. Anderweitige Verfahrensregelungen werden ungültig.

3.

Aufgrund des § 115 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

a) der Zusatzversorgungskasse Pflicht gemäß Anlage 3a,

b) der Zusatzversorgungskasse freiwillig gemäß Anlage 3b.

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung am … beschlossene Stellenplan.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften zum Haushaltsplan der Stadt Frankfurt am Main sinngemäß.

4.

Gemäß § 115 Absatz 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) stellt die Stadtverordnetenversammlung die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe für die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025 gemäß Anlagen 4 bis 7 fest.

5.

Der Wirtschaftsplan und Feststellungsvermerk des Eigenbetriebs Kita Frankfurt sowie der Städtische Kliniken Frankfurt am Main – Höchst werden nicht in dieser Beschlussvorlage behandelt. Die jeweils zuständigen Dezernate sowie der Eigenbetrieb Kita Frankfurt und Städtische Kliniken Frankfurt am Main – Höchst sind aufgefordert, den Wirtschaftsplan und Feststellungsvermerk angepasst auf die Veranschlagungen im Haushaltsentwurf 2024/2025 der Stadtverordneten-versammlung in einer gesonderten Vorlage bis zur Beschlussfassung über den Doppelhaushalt 2024/2025 vorzulegen.

6.

Die Finanzplanungen der Sondervermögen und die ihnen zu Grunde liegenden Investitionsprogramme werden beschlossen.

7.

Die nach § 101 HGO für den Zeitraum 2024–2027 vorgelegte mittelfristige Finanzplanung dient zur Kenntnis. Sie ist den künftigen mittelfristigen Finanzplanungen und den Haushaltsplänen des Finanzplanungszeitraums zu Grunde zu legen.

8.

Das vorgelegte Investitionsprogramm 2024–2027, das die investiven Maßnahmen enthält, die im Finanzplanungszeitraum voraussichtlich kassenwirksam werden und deren planerische Finanzierung in den vorgelegten Gesamtfinanzhaushalt eingeflossen sind, wird beschlossen.
Der Stadtverordnetenversammlung dient zur Kenntnis, dass die Annahmen über den Geldabfluss, die zeitliche Abwicklung des Investitionsprogramms neben der Erfüllung der technischen Voraussetzungen und Bedingungen unter den Prämissen erfolgen, dass

⇒ bei von Bund, Land und sonstigen Dritten mitfinanzierten Projekten der rechtzeitige und vollständige Eingang der nach Art und Umfang veranschlagten Leistung gesichert werden kann,
⇒ einschränkende Begrenzungen der Kreditaufnahmen im Investitionszeitraum bis 2027 nicht erfolgen,
⇒ in den jeweiligen Haushaltsjahren ausreichende haushaltsrechtliche Ermächtigungen für die Kreditaufnahmen zur Verfügung stehen,
⇒ das erforderliche Fremdkapital zu beschaffen ist und
⇒ die Folgekosten aus den Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen die in der Finanzplanung festgelegten Begrenzungen grundsätzlich einhalten.

9.

Es dient zur Kenntnis, dass zur vollständigen Finanzierung der in der Finanzplanung ausgewiesenen Investitionsbedarfe eine Kreditaufnahme in Höhe von (kumuliert) 2,84 Mrd. € (Nettoneuverschuldung kumuliert 1,95 Mrd. €) und damit ein Anstieg des Schuldenstands bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums auf 5,06 Mrd. € erforderlich wäre.
Die Kreditermächtigung zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Investitionsprogramms wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 895,00 Mio. €, für das Haushaltsjahr 2025 auf 840,00 Mio. € festgesetzt.
Zur Liquiditätssteuerung und zur Einschränkung der planerischen Nettoneuverschuldung im Haushaltsvollzug des Jahres 2024 stehen die im Investitionsprogramm geplanten Maßnahmen ab einem Schwellenwert von 100 T€ unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung durch den Magistrat.

10.

Die geplanten Jahresergebnisse dienen wie folgt zur Kenntnis:

Ergebnishaushalt 2024	Fehlbetrag von	- 20,33 Mio. €,
Ergebnishaushalt 2025	Fehlbetrag von	- 7,51 Mio. €,
Ergebnishaushalt 2026	Überschuss von	+ 37,11 Mio. € und
Ergebnishaushalt 2027	Überschuss von	+ 73,73 Mio. €.

Im Finanzplanungszeitraum ist damit 2024–2027 ein kumulierter Überschuss in Höhe von +83,00 Mio. € planerisch abgebildet.
Hierin sind die Zuführungen zu den zweckgebundenen Rücklagen der Gebührenhaushalte und der unselbstständigen Stiftungen bereits enthalten.

11.

Es dient zur Kenntnis, dass

- sich der Stand der Rücklage zum 31.12.2022 auf 577,30 Mio. €, der planerische Stand zum 31.12.2023 auf 514,98 Mio. € beläuft,
- zur Deckung des Fehlbedarfe der Haushaltsjahre 2024 und 2025 noch ausreichende Mittel aus der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses der Vorjahre gebildeten Rücklage zur Verfügung stehen,
- unter Berücksichtigung des vorliegenden Haushaltsentwurfes 2024/2025 Ende 2024 ein planerischer Rücklagenbestand in Höhe von 494,65 Mio. €, Ende 2025 in Höhe von 487,14 Mio. € erreicht wird,
- Ende 2027 ein Rücklagenbestand in Höhe von 597,98 Mio. € ausgewiesen wird.

12.

Die aus dem Ergebnishaushalt bis 2027 resultierenden Finanzmittelüberschüsse aus Verwaltungstätigkeit dienen wie folgt zur Kenntnis:

Finanzmittelüberschuss	2024	+ 284,28 Mio. €,
Finanzmittelüberschuss	2025	+ 319,34 Mio. €,
Finanzmittelüberschuss	2026	+ 375,86 Mio. €,
Finanzmittelüberschuss	2027	+ 426,10 Mio. €,

(kumulierter Finanzmittelüberschuss aus Verwaltungstätigkeit bis 2027 1,41 Mrd.€).

13.

Es dient zur Kenntnis, dass der Saldo aus Verwaltungstätigkeit in den Planjahren 2024 bis 2027 ausreicht, um die gesetzlich vorgeschriebene Deckung der ordentlichen Tilgung sicherzustellen.

14.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite für die Planjahre 2024 und 2025 wird jeweils auf 700,00 Mio. € festgesetzt.

15.

Es dient zur Kenntnis, dass planerisch über den 5-jährigen Finanzplanungszeitraum 2023 bis 2027 ein Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt sowie im Finanzhaushalt erreicht wird.

16.

Der mit dem Entwurf zum Doppelhaushalt 2024/2025 vorgelegte Finanzstatusbericht (Entwurf Doppelhaushalt 2024/2025; Band 1), der einen Überblick über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Frankfurt auf Basis des aktuellen Finanzplanungszeitraums 2024–2027 gibt, dient zur Kenntnis.

17.

Es dient zur Kenntnis, dass Eigenbetriebe und Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung der Stadt Frankfurt am Main Wirtschaftspläne aufgestellt und beschlossen haben, die teils von den entsprechenden Veranschlagungen im Doppelhaushalt 2024/2025 abweichen. Die Eigenbetriebe und die auf finanzielle Unterstützung durch die Stadt angewiesenen Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung der Stadt sind daher gehalten, ihre wirtschaftliche Situation anhaltend zu verbessern bzw. alternative Vorschläge vorzulegen, um Unterdeckungen zu vermeiden.

18.

Der Magistrat wird beauftragt, die im Entwurf zum Doppelhaushalt 2024/2025 pauschal veranschlagten Konsolidierungsvorgaben mit Beschlussfassung über den Doppelhaushalt 2024/2025 maßnahmenbezogen umzusetzen.

19.

Die in der Anlage 10 und Anlage 11 aufgeführten Budgetveränderungen zum Ergebnis- und Finanzhaushalt 2024–2027 werden beschlossen. Sie sind in der Endfassung des Haushaltes 2024/2025 zusammen mit den Etatanträgen und -anregungen sowie den übrigen Beschlüssen zum Haushalt 2024/2025 zu berücksichtigen.

20.

Die unter Ziffer 19 beschlossenen Budgetveränderungen führen im Ergebnishaushalt 2024 bis 2027 zu folgenden wesentlichen Veränderungen (nicht abschließend)

In Mio. €	2024	2025	2026	2027	kumuliert
Aufwendungen (mehr (+) / weniger (-))	210,30	191,30	162,28	159,94	723,82
Erträge (mehr (+) / weniger (-))	210,28	129,53	139,53	149,29	628,63
Ordentliches Ergebnis (mehr (+) / weniger (-))	-0,02	-61,78	-22,75	-10,65	-95,19
nachrichtlich: Ordentliches Ergebnis (ohne Veränderungen)	*-20,33*	*-7,51*	*37,11*	*73,73*	*83,00*
Ordentliches Ergebnis NEU inklusive Veränderungen aus Ziffer 19	-20,35	-69,28	14,36	63,08	-12,19
nachrichtlich: Bestand der Rücklage aus ordentlichen Ergebnissen der VJ (ohne Veränderungen)	*494,65*	*487,14*	*524,25*	*597,98*	
Bestand der Rücklage aus ordentlichen Ergebnissen der VJ NEU inklusive Veränderungen aus Ziffer 19	494,63	425,35	439,70	502,79	
nachrichtlich: Überschuss aus Verwaltungstätigkeit (ohne Veränderungen)	*284,28*	*319,34*	*375,86*	*426,10*	
Überschuss aus Verwaltungstätigkeit NEU inklusive Veränderungen aus Ziffer 19	284,27	257,56	353,11	415,45	

21.

Die unter Ziffer 19 beschlossenen Budgetveränderungen führen im Finanzhaushalt 2024 bis 2027 zu folgenden wesentlichen Veränderungen (nicht abschließend)

In Mio. €	2024	2025	2026	2027	kumuliert
Auszahlungen (mehr (+) / weniger (-))	210,30	191,30	162,28	159,94	723,82
Einzahlungen (mehr (+) / weniger (-))	210,28	129,53	139,53	149,29	628,63
Überschuss aus Verwaltungstätigkeit	-0,02	-61,78	-22,75	-10,65	-95,19
nachrichtlich: Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit (unverändert)	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	

In Mio. €	2024	2025	2026	2027	kumuliert
Kreditaufnahme (mehr (+) / weniger (-))	0,00	0,00	0,00	100,00	100,00
Tilgungsleistung (mehr (+) / weniger (-))	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit (mehr (+) / weniger (-))	0,00	0,00	0,00	100,00	100,00
nachrichtlich: Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit (ohne Veränderung)	*747,00*	*620,00*	*351,00*	*236,00*	
Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit NEU inklusive Veränderungen aus Ziffer 19	747,00	620,00	351,00	336,00	

22.

Auch unter Einbeziehung der unter Ziffer 20 und 21 genannten Haushaltsauswirkungen sind der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt 2024–2027 ausgeglichen:

- Abweichend von Ziffer 11 wird unter Berücksichtigung des vorliegenden Haushaltsentwurfes inklusive der Änderungen nach Ziffer 19 ff. Ende 2024 ein planerischer Rücklagenbestand in Höhe von 494,63 Mio. €, Ende 2025 in Höhe von 425,35 Mio. € und,
- Ende 2027 ein Rücklagenbestand in Höhe von 502,79 Mio. € ausgewiesen.

23.

Es dient zur Kenntnis, dass im Rahmen der „Neuvergabe Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (…) über der Schienenverkehrsleistungen im lokalen Verkehr (…) in Frankfurt an die Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH (VGF), § 4169 vom 14.12.2023 die Übertragung des Tunnelvermögen an die VGF als Einlage zum Erinnerungswert zum 01.01.2024 erfolgt ist.
Der Magistrat wird ermächtigt, die aus der Übertragung des Tunnelvermögen zusätzlich erforderlich werdenden Haushaltsanpassungen (insbesondere außerordentliche Abschreibungen von rd. 89 Mio. € (Saldo aus Aktivvermögen und Sonderposten aus Zuwendungen u.a.) in der Endfassung des Haushaltes 2024/2025 zu berücksichtigen.

24.

Der Magistrat wird darüber hinaus ermächtigt, alle weiteren, aus den in Ziffer 19, Anlagen 10 und 11, genannten Budgetveränderungen zusätzlich erforderlich werdenden Haushaltsanpassungen insbesondere im Bereich Schuldendienst, Abschreibungen und Auflösung von Sonderposten, ILV und Ausgleich der Gebührenhaushalte u.a. in der Endfassung des Haushaltes 2024/2025 zu berücksichtigen.

II.

Der Magistrat wird beauftragt, die Haushaltssatzung und, soweit erforderlich, die Feststellungsvermerke für die Sonderhaushalte und Eigenbetriebe der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile vorzulegen, nach Eingang der Genehmigung die Haushaltssatzung bekannt zu machen und ggf. Empfehlungen zur Durchführung der Haushalts- und Wirtschaftspläne vorzulegen.

Begründung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wurde gemäß § 97 Abs. 1 der HGO aufgestellt.

Der Rücklagenbestand zum 31.12.2022 beläuft sich auf 577,30 Mio. € (planerischer Bestand Ende 2023 514,98 Mio. €), er reicht für die Abdeckung der im Haushaltsentwurf 2024/2025 für die Jahre 2024 und 2025 geplanten Fehlbeträge aus (planerischer Rücklagenbestand Ende 2025 425,35 Mio. €). Die planerischen Überschüsse der Jahre 2026 und 2027 lassen den Rücklagenbestand zum Ende des Finanzplanungszeitraums wieder anwachsen auf 502,79 Mio. €.
In allen Planjahren kann die ordentliche Tilgung aus Überschüssen der laufenden Verwaltungstätigkeit finanziert werden.
Für die Planjahre 2024 und 2025 werden Zahlungsmittelüberschüsse geplant, die Jahre 2026 und 2027 weisen hingegen Zahlungsmittelfehlbeträge aus. Die Summe Zahlungsmittelüberschüsse und Fehlbeträge im 5-jährigen Finanzplanungszeitraum 2023 bis 2027 weisen kumuliert 30,79 Mio. € aus.

Nach den Vorschriften der §§ 92 und 92a HGO sowie in Ergänzung mit dem Finanzplanungserlass 2024 ist der im Entwurf vorliegende Doppelhaushalt 2024/2025 damit über den Finanzplanungszeitraum ausgeglichen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen des Vorberichts zum Doppelhaushalt 2024/2025, der aus technischen Gründen als Anlage 9 beigefügt ist, Bezug genommen. Die Erläuterungen sowie die tabellarischen und grafischen Übersichten des Vorberichtes zum Haushalt 2024/2025 berücksichtigen noch nicht die Veränderungen aus den Beschlussziffern 19 ff. Eine Anpassung erfolgt erst zum Stand des Haushaltsplanes nach Verabschiedung (Endfassung des Haushaltes).

Die vorliegenden Änderungen der Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften (ABV), die in der Anlage durch Unterstreichung bzw. Streichung kenntlich gemacht wurden, betreffen die übergreifenden Regelungen zur Deckungsfähigkeit (Ziffer 3.1 der ABV). Sofern Geschäftsvorfälle buchungstechnisch anders abgebildet werden müssen, als in den Ansätzen des Haushaltsplans vorgesehen, so ist dies auch über Budgetbereiche hinweg zulässig.
Ferner wurde die Möglichkeit aufgenommen, auf Basis des Grundsatzbeschlusses § 4153 vom 14.12.2023, M 177 „Grundlagenkonzept zur Einführung und weitergehenden Implementierung eines Stufenmodells Krisenmanagement der Stadt Frankfurt am Main“ die Zuständigkeit für die Zustimmung gem. § 100 HGO im Rahmen der Einberufung des administrativ-organisatorischen Stabes für außergewöhnliche Ereignisse (SAE, Stufe 3) auf den Magistrat zu übertragen (Ziffer 4.1 der ABV).
Zur Abwendung eines wirtschaftlichen Schadens wurde Ziffer 4.2 ergänzt. Führen hiernach im Rahmen der Vergabe die Ausschreibungsergebnisse zu einer Überschreitung der durch eine Einzelbewilligung (Bau- und Finanzierungsvorlage) beschlossenen Gesamtkosten von 100 T€ bis 1,00 Mio. €, so kann unter der Voraussetzung, dass bereits Wiederholungsausschreibungen erfolgten oder die Marktlage keine besseren Ergebnisse erwarten lässt, bis zur erneuten zeitnahen Beschlussfassung durch den Magistrat vorläufig eine 3er- (bzw. 2er-) Verfügung (Bauherrendezernat, Dezernat Finanzen, Dezernat Bau) als Grundlage für eine Vergabe auch oberhalb der beschlossenen Gesamtkosten herangezogen werden.

gez.: Josef
begl.: Bozdogan